

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



12. Jahrgang

Rangsdorf, 23.05.2014

Nr. 7

Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. <i>Sondernutzungssatzung</i>	2 – 8
2. <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 03.04.2014</i>	9 – 10
3. <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 10.04.2014</i>	11 – 13
4. <i>Beschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 27.02..2014</i>	14
5. <i>Öffentliche Zustellungen</i>	15 – 27

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

**vom 06.03.2014**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.5.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg-KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.12.2013 (GVBl. I/13, Nr.40) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388) sowie der §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.1.2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27.2.2014 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.

Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**

**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4**

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:

bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren sowie Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben,

Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,

das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel,

die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes,

die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Randstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Nutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben (§ 23 I BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder mündlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommene Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung

entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

## **§ 8 Gebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt, nicht beachtet.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. Mai 2006 außer Kraft.

Rangsdorf, den 07.03.2014

Rocher  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 6.3.2014**

**Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
2. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr für max. 60 Plakate erhoben, von denen höchstens je  $\frac{1}{3}$  in den Ortsteilen verwendet werden dürfen.
3. Nr. 2 gilt auch bei Werbung für öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet, wenn der Veranstalter eine durch eine eigene Organisationseinheit für die Gemeinde Rangsdorf vertretene Körperschaft oder Vereinigung ist.
4. Eine Ermäßigung wird nach einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung dem jeweiligen Antragsteller für 3 Monate nicht gewährt.
5. Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
6. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene  $m^2$  bzw. m voll zu berechnen.
7. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr  $\frac{1}{12}$  bzw.  $\frac{1}{360}$  der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus  $\frac{1}{30}$  der vorgeschriebenen Gebühr.
8. Die Gebühren unter Buchstabe B (Verschiedenes und Baumaßnahmen) Punkte 1, 2 und 3 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben
9. Plakate dürfen an Bäumen und mit einem gelben Punkt gekennzeichneten Straßenlampen in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen nicht befestigt werden.
10. Pro genehmigter Sondernutzung dürfen max. 60 Plakate für einen Zeitraum von max. 2 Wochen ausgehängt werden. Ausgenommen hiervon sind Plakatierungen innerhalb der Wahlkampfzeit.
11. Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung bzw. Auflagen der Sondernutzungserlaubnis werden neben der Festsetzung von Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung für den Aufwand zur Abnahme der Plakate zusätzlich Gebühren in Höhe von 150 % der ursprünglichen Sondernutzungsgebühr erhoben.

**B. Gebühren**

**Handel, Gewerbe und Veranstaltungen**

1. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.
  - a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je  $m^2$  beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 1,00 €
  - b) sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je  $m^2$  beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 1,50 €
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeweräten je  $m^2$  beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 3,00 €

3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
4.	Informationsstände je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
5.	Weihnachtsbaumhandel je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten a) zur Durchführung von Veranstaltungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
	b) zu gewerblichen Zwecken je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
7.	Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte Pantomime u.ä.) je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €

**Werbeflächen**

1.	Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche	jährl.	23,00 €
2.	Werbeanlagen ( Firmenschilder, Reklameschilder, u.ä. ), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	monatl.	8,00 €
3.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	monatl.	5,00 €
4.	Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern aller Art (Transparente, Schilder, Plakatständer u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:		
	- bei vorübergehender Werbung unter 10 m <sup>2</sup> Werbefläche je m <sup>2</sup> Werbefläche	tägl.	0,50 €
	- bei vorübergehender Werbung über 10 m <sup>2</sup> Werbefläche je m <sup>2</sup> Werbefläche	tägl.	1,00 €
	- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m <sup>2</sup> Werbefläche	jährl.	60,00 €
	- bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m <sup>2</sup> Werbefläche	jährl.	23,00 €

**Verschiedenes und Baumaßnahmen**

1.	Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
2.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen		

	je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
3.	Aufstellen von Containern bis 5 m <sup>3</sup> Inhalt je Container und über 5 m <sup>3</sup> Inhalt je Container	tägl. tägl.	1,50 € 3,00 €
4.	a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	monatl.	16,00 €
	b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßen- körpers je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
5.	Befahren der Gemeindestraßen durch Schwerlastverkehr über 40 t	pro Durchfahrt	25,00 €
6.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatl.	5,00 € bis 500,00 €

**C. Gebührenbefreiung**

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch)



**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 03.04.2014**

---

**Jahresabschluss 2010**

Beschlussvorschlag: BV/2014/289

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	0	3

---

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010**

Beschlussvorschlag: BV/2014/288

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010.

Es erfolgt eine namentliche Abstimmung wie folgt:

Gemeindevertreter	Ja	Nein	Enthaltung
Schoenert, Horst	x		
Boldt, Alexander			x
Brockhaus, Ralph	x		
Fetzer, Hans-Joachim	x		
Hildebrandt, Jan	x		
Krückeberg, Hardy	x		
Krüger, Peter	x		
Muschinsky, Andreas	x		
Mühlmann-Skupien, Jan	x		
Müller, Jens Theo	x		
Nicolai, Robert	x		
Rex, Hartmut			x
Schlüpen, Detlef	x		
Wetzel, Peter	x		
Woeller, Mattes	x		

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	0	2

**1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014 BV/2014/287**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahmen von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

---

**Ausbau der Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal - Gestaltung der Geh- und Radwege**

Beschlussvorschlag: BV/2013/262

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf bestätigt das 2011 und 2013 beschlossene Ausbauprogramm der Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal mit der Änderung: der mögliche Radweg ist in grauem Betonsteinpflaster auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	7	1

---

**Ankauf von Erweiterungsflächen für die Grundschule in Groß Machnow**

Beschlussvorschlag: BV/2014/286

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel in den Haushalt 2014, den Ankauf der Flurstücke 950 und 952 der Flur 4 als Erweiterungsflächen für die Grundschule in Groß Machnow sowie als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis 250.000 €
- die im Pachtvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Entsiegelung, Beräumung, Pflanzung und Herstellung der Umfahrt sind vom Veräußerer durchzuführen
- Aufhebung des bestehenden Pachtvertrages mit Kaufpreiszahlung
- Übernahme der Kosten des Vertrages und seiner Durchführung durch die Gemeinde Rangsdorf

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	1

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 10.04.2014**

---

**Haushaltssatzung 2014**

Beschlussvorschlag: BV/2014/277-1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
11	0	4

---

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

Beschlussvorschlag: BV/2013/245

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nach dem in der Anlage beigefügten geänderten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	1	2

---

**Nutzungsvertrag über den Sportplatz, das Sportlerheim und die Kegelbahn im Ortsteil Groß Machnow**

Beschlussvorschlag: BV/2014/265

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Neufassung des Nutzungsvertrages über den Sportplatz, das Sportlerheim und die Kegelbahn im OT Groß Machnow.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

**Abschluss einer Ablösevereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen über die dauerhafte Pflege begrünter Inselflächen / Trennstreifen an der B 96 im Bereich der Kreuzungen Kienitzer Straße und Birkenweg**

Beschlussvorschlag: BV/2014/268

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss einer Ablösevereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen über die dauerhafte Pflege und Unterhaltung begrünter Inselflächen / Trennstreifen an der B 96 im Bereich der Gemeinde Rangsdorf an den Kreuzungen Kienitzer Straße und Birkenweg. Die Vereinbarung wird für 20 Jahre gemäß beiliegendem Entwurf geschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	2	1

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf**

Beschlussvorschlag: BV/2014/269

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	0	3

---

**Umbenennung eines Straßenabschnittes des Finkenweges**

Beschlussvorschlag: BV/2014/271

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den Abschnitt des Finkenweges zwischen der Bergstraße und der Rheingoldallee in „Adlerweg“ umzubenennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	3	4

### **Wiederwahl einer Schiedsperson**

Beschlussvorschlag: BV/2014/294

Die Gemeindevertretung Rangsdorf wählt entsprechend § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) Herrn Hans Kölling erneut als Schiedsperson für die nächste Amtsperiode von 5 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

---

### **Wiederwahl einer Schiedsperson**

Beschlussvorschlag: BV/2014/296

Die Gemeindevertretung Rangsdorf wählt entsprechend § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) Frau Dagmar Schroeder erneut als Schiedsperson für die nächste Amtsperiode von 5 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

---

### **Antrag der CDU Rangsdorf zur Beschaffung von Laiendefibrillatoren**

Beschlussvorschlag: BV/2014/297

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Absprache mit dem Rettungsdienst Teltow-Fläming eine ausreichende Anzahl Automatisierter Externer Defibrillatoren (AED; umgangssprachlich Laiendefibrillator) zu erwerben und an öffentlich zugänglichen Orten der Gemeinde in Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz anbringen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

## **Beschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 27.02..2014**

---

### **Verkauf einer Grundstücksfläche für Stellplätze**

Beschlussvorschlag: BV/214/264

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit eine Teilfläche von ca. 210 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 131/4 der Flur 11 an die Wohnungsgenossenschaft „Funk“ e.G. zur Herstellung von Stellplätzen zu veräußern. Der Verkauf erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Ermittlung des Kaufpreises durch Wertgutachten bzw. nach Bodenrichtwert.
- Die Kosten des Vertrages einschl. der Vermessung trägt der Erwerber.
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zum Bau einer Stellplatzanlage innerhalb von 2 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- Eintragung einer Dienstbarkeit, dass auf dem verbleibenden gemeindeeigenen Grundstück eine Grenzbebauung zulässig ist

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
12	4	2

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101191/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Frau Elise Blazek**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/081, Flurstück 7 der Flur 081 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101402/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Frau Clara Burkhardt**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/051, Flurstück 7 der Flur 051 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101565/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Herrn Fritz Drescher**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/058, Flurstück 7 der Flur 058 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101961/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 12.02.2010 an

**Herrn Hellmut Fringel**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/008, Flurstück 7 der Flur 008 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister



### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101946/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Frau Charlotte Fritsch geb. Zander**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/068, Flurstück 6 der Flur 068 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101973/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Herrn Karl Fuchs**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/047, Flurstück 7 der Flur 047 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **112872/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Frau Wally Funcke**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/078, Flurstück 7 der Flur 078 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105292/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Herrn Max Heidel**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/054, Flurstück 7 der Flur 054 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102528/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 12.02.2010 an

**Herrn Reinhold Hildebrand**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/012, Flurstück 7 der Flur 012 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102529/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 12.02.2010 an

**Herrn Willy Hilling**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/010, Flurstück 7 der Flur 010 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102847/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Herrn Hans Kapanke**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/074, Flurstück 7 der Flur 074 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102820/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Herrn Fritz Katanek**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/060, Flurstück 6 der Flur 060 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103017/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Herrn Viktor Kolodziej**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/039, Flurstück 6 der Flur 039 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103724/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Frau Else Mayer geb. Schröder**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/052, Flurstück 7 der Flur 052 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103800/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

**Herrn Wilhelm Michalski**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/089, Flurstück 7 der Flur 089 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103854/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Herrn Richard Mutzek**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/046, Flurstück 6 der Flur 046 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104042/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 12.02.2010 an

**Herrn Herbert Pasche**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/004, Flurstück 7 der Flur 004 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104120/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

**Herrn und Frau**  
**Gustav und Martha Pietsch**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/153, Flurstück 7 der Flur 153 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104145/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Herrn Helmut Poschmann**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/048, Flurstück 7 der Flur 048 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104401/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Frau Margarete Rischert**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/047, Flurstück 6 der Flur 047 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister



### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104474/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Herrn Paul Roth**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/070, Flurstück 6 der Flur 070 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104567/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 15.02.2010 an

**Herrn Kurt Salau**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/061, Flurstück 7 der Flur 061 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104897/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 12.02.2010 an

**Frau Emma Schreiber**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/005, Flurstück 7 der Flur 005 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105575/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Herrn Martin Westphal**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/066, Flurstück 6 der Flur 066 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105844/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 11.02.2010 an

**Herrn Erich Zillmann**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 6/062, Flurstück 6 der Flur 062 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, 08.05.2014

gez. Rocher  
Bürgermeister